

C.47.A.620.0

M
adP r o t o k o l l

der Sitzung der Vertreter der zuständigen eidgenössischen Behörden
und der interessierten schweizerischen Versicherungsgesellschaften

vom Mittwoch den 14. März 1945, 14.15 - 16.20 Uhr, im Verwaltungs-
gebäude der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt,
Zürich.

*

Präsenzliste.

Vorsitz: Herr Generaldirektor Dr. H. Koenig

Vertreten sind:

Eidgenössisches Politisches Departement, Abteilung für Auswärtiges,
Bern:

durch Herrn Legationsrat R. Kohli
Herrn Dr. H. Lacher

Eidgenössisches Versicherungsamt, Bern:

durch Herrn Direktor Dr. E. Boss
Herrn Sektionschef Dr. S. Martinoli

Schweizerische Nationalbank, Zürich:

durch Herrn Bankratspräsidenten Prof. Dr. G. Bachmann

Schweizerische Verrechnungsstelle, Zürich:

durch Herrn Direktor Dr. C. Böhi

Verband konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften,
Winterthur:

durch Herrn Präsidenten Dr. H. Fehlmann
Herrn Rechtskonsulenten Dr. H. Müller

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft Helvetia, St. Gallen:

durch Herrn Subdirektor P. Haller
Herrn J. Brügger

Alpina, Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich:

durch Herrn Prokuristen H. Hüttner
Herrn Handlungsbevollmächtigten Müller

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Basel:

durch Herrn Generaldirektor Dr. P. Stein

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft, Basel,
Basler Rückversicherungs-Gesellschaft, Basel:

durch Herrn stellvertretenden Direktor L. Schweizer
Herrn M. Meier

Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, Basel:

durch Herrn Direktor H. Völlmy

Eidgenössische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Zürich:

durch Herrn Direktor Dr. E. Köhler
Herrn stellvertretenden Direktor E. Rüegger

Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, St. Gallen:

durch Herrn Subdirektor A. Nagel

"Helvetia", Schweizerische Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-
anstalt, Zürich:

durch Herrn Direktor Dr. E. Vogt

Neuenburger Lebensversicherungs-Gesellschaft, Neuenburg,
"Neuenburger", Schweizerische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft,
Neuenburg:

durch Herrn Subdirektor G. Droz

Neue Versicherungs- und Rückversicherungs-A.-G., Cologny:

durch Herrn Delegierten Direktor R. A. Moor

"Schweiz", Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, Zürich:

durch Herrn Handlungsbevollmächtigten G. Zellweger

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich:

durch Herrn Direktor Dr. R. Jagmetti
Herrn Direktionssekretär Dr. E. Reber
Herrn Prokuristen J. Meyer
Herrn W. von Arx

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, Basel:

durch Herrn Subdirektor Dr. M. Gürtler

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich:

durch Herrn Direktor Dr. P. Guggenbühl
Herrn Direktor F. Niquille

Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur,
Winterthur:

durch Herrn Generaldirektor Dr. G. Hasler

Schweizer Union, Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Genf:

durch Herrn Direktor U. Gantenbein

Union, Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich:

durch Herrn Direktor Dr. H. Grieshaber

Universale Rückversicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich:

durch Herrn Direktor Dr. E. C. Hohl

"Vita" Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich:

durch Herrn Dr. W. Zollinger, Mitglied des Verwaltungsrates
Herrn stellvertretenden Direktor C. Stokar

"Winterthur", Lebensversicherungs-Gesellschaft, Winterthur:

durch Herrn Generaldirektor E. Jester

"Zürich", Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-
Aktiengesellschaft, Zürich:

durch Herrn Direktor Dr. H. Farner
Herrn stellvertretenden Direktor Dr. C. R. Bruppacher
Herrn stellvertretenden Direktor J. Hunsperger

Aktiengesellschaft Leu & Co., Zürich:

durch Herrn Direktor Dr. J. Diggelmann
Herrn Vizedirektor Dr. P. Hürlimann

Entschuldigt haben sich

Genfer, Lebensversicherungs-Gesellschaft, Genf
Die Schweiz, Lebensversicherungs-Gesellschaft, Lausanne

Protokoll: Herr Dr. M. Karrer

*

Dr. Koenig begrüsst die Anwesenden und bedauert, dass die längst wünschbare Orientierung der interessierten Gesellschaften solange hat unterbleiben müssen, bis die Verhandlungen mit den ausländischen Wirtschaftsdelegationen abgeschlossen und deren Ergebnisse der Oeffentlichkeit in ihren Grundzügen zugänglich gemacht werden durften.

Er referiert über den Gang dieser Verhandlungen, was für das Verständnis der gegenwärtigen Lage im deutsch-schweizerischen Versicherungsverkehr wesentlich ist. Die heutigen Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Die Ausführungen über den Versicherungsverkehr lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Versicherungszahlungsverkehr Schweiz-Deutschland:

Die Vereinbarungen über den Versicherungszahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland, zuletzt zusammengefasst im Versicherungsabkommen vom 1. Oktober 1943, haben zu einer ständigen Steigerung der Devisenleistungen Deutschlands nach der Schweiz geführt. Die Netto-Devisenbelastung Deutschlands ist im Jahre 1944 bis auf einen Betrag von rund Fr. 18 Millionen angestiegen. Diese Entwicklung stand in Widerspruch zur Entwicklung der übrigen deutsch-schweizerischen Handelsbeziehungen, weshalb schon im Verlauf des Jahres 1944 von deutscher Seite verschiedentlich eine Herabsetzung der deutschen Devisenleistungen im Versicherungsverkehr in Aussicht gestellt wurde.

In Verhandlungen im Dezember 1944 und Januar 1945 mit den deutschen Delegierten für Versicherungsfragen, Herrn Ministerialrat Dr. Storck und Herrn Regierungsamtman Lindenau vom Reichswirtschaftsministerium, an welchen schweizerischerseits wie üblich auch die Herren Direktor Dr. Boss (Eidgenössisches Versicherungsamt), Direktor Dr. Guggenbühl (Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft), stellvertretender Direktor Dr. Bruppacher ("Zürich" Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft) und Subdirektor Dr. O. Müller (Verband konzessionierter schweizerischer Versicherungsgesellschaften) teilnahmen, hat die deutsche Seite offiziell für das Jahr 1945 diese Herabsetzung verlangt, und zwar auf eine Netto-Devisenbelastung von Fr. 12 Millionen, die ungefähr der Netto-Devisenbelastung Deutschlands im Jahre 1941 bei Abschluss der heute geltenden Vereinbarungen entspricht, wie ein Vergleich der beiderseits geführten Statistiken ergab. Ausserdem wünschte die deutsche Seite, diesen Betrag in monatlichen Kontingenten von ca. Fr. 1 Million zur Verfügung zu stellen. Schweizerischerseits wies man darauf hin, dass jede neue Vereinbarung die schweizerische Assekuranz nicht schlechter stellen dürfe, als wenn überhaupt keine Vereinbarung zustande kommen würde, weshalb die nach den bisherigen Abkommen geschuldeten Kostenersatzanteile für das 2. Halbjahr 1944 und die Rückversicherungssalden aus Abrechnungsperioden bis zum 31. Dezember 1944 auf alle Fälle ohne jede zeitliche Staffelung abkommensgemäss transferiert werden müssten. Diese aus dem Jahre 1944 noch ausstehenden Beträge machen rund Fr. 9 Millionen aus. Schweizerischerseits war man dagegen bereit, der im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung unabwendbaren Herabsetzung der Ueberweisungen aus Deutschland zuzustimmen und im Transfer der im Jahre 1945 anfallenden Ansprüche entgegenzukommen.

Im Laufe der Verhandlungen anerkannte die deutsche Seite ausdrücklich, dass die ex 1944 geschuldeten Beträge auf alle Fälle abkommensgemäss zu transferieren seien. Man einigte sich auf eine Herabsetzung des Netto-Devisenaufwandes Deutschlands im Jahre 1945 auf Fr. 13 Millionen. Ende Januar 1945 wurde ein Briefwechsel parapiert, in welchem unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung des deutsch-schweizerischen Versicherungsabkommens vom 1. Oktober 1943 vereinbart wurde, die Kostenersatzanteile für das 2. Halbjahr 1944

und die Rückversicherungssalden aus Abrechnungsperioden bis Ende 1944 abkommensgemäss zu überweisen und den Netto-Devisenaufwand Deutschlands im Jahre 1945 auf den Betrag von Fr. 13 Millionen zu beschränken. Zu diesem Zweck wurde festgelegt, die Ueberweisung der Kostenersatzanteile für das 1. Halbjahr 1945 und der Rückversicherungssalden aus Abrechnungsperioden des Jahres 1945 bis Ende 1945 zurückzustellen. Ende 1945 soll der im Kalenderjahr 1945 entstandene Netto-Devisenaufwand Deutschlands im Versicherungszahlungsverkehr mit der Schweiz festgestellt und der Differenzbetrag zwischen der entstandenen Belastung und den vereinbarten Fr. 13 Millionen transferiert werden. Ueber die Verteilung dieses Restbetrages werden sich die schweizerischen Direktversicherer und Rückversicherer seinerzeit zu verständigen haben.

Dieser vorbereitete Versicherungsbriefwechsel trat dann zunächst nicht in Kraft, weil eine Einigung der beiden Gesamtdelegationen über eine Erneuerung oder Aenderung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens nicht zustande kam. Das deutsch-schweizerische Verrechnungsabkommen ist am 15. Februar 1945 abgelaufen. Am 16. Februar 1945 hat der Bundesrat den bekannten Beschluss über die Sperre der deutschen Vermögenswerte erlassen. In der Folge ist es schliesslich in mühsamen Verhandlungen gelungen, zwischen Deutschland und der Schweiz einen modus vivendi in der Form eines Schlussprotokolls zustande zu bringen, als dessen Anlage der vorbereitete Versicherungsbriefwechsel unverändert in Kraft gesetzt worden ist.

Entscheidend ist nun die Frage, wie Deutschland angesichts der allgemeinen Entwicklung die Devisen aufbringt, um sein Versprechen gegenüber der schweizerischen Assekuranz zu erfüllen. Deutscherseits ist hiefür die Zahlung von Gold angeboten worden, der jedoch der Bundesrat nicht hat zustimmen können. In Frage kommen noch in der Schweiz liegende Guthaben der Deutschen Reichsbank. Ueber die Freigabe dieser deutschen Mittel in der Schweiz stehen Besprechungen zwischen Vertretern des Eidgenössischen Politischen Departementes und der Schweizerischen Nationalbank mit Vertretern der Deutschen Reichsbank bevor. Vom Ausgang dieser Besprechungen wird es abhängen, ob und wie rasch der Briefwechsel über den Versicherungsverkehr durchgeführt werden kann. Es muss betont werden, dass die schweizerische

Assekuranz auf alle Fälle einen von Deutschland anerkannten Rechtsanspruch auf Ueberweisung der unter der Herrschaft des Abkommens im Jahre 1944 entstandenen Fälligkeiten besitzt.

Als letzte Phase der ganzen Entwicklung ist ein soeben eingegangenes Telegramm von Herrn Ministerialrat Dr. Storck zu erwähnen, nach welchem mit Rücksicht auf den Ablauf des deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommens am 15. Februar 1945 der gesamte Versicherungszahlungsverkehr mit der Schweiz einstweilen eingestellt wurde. Offenbar war Herrn Dr. Storck die inzwischen erfolgte Inkraftsetzung des vereinbarten Versicherungsbriefwechsels noch nicht bekannt. Gegenwärtig wird versucht, mit einem zufällig in der Schweiz anwesenden massgebenden Vertreter der deutschen Assekuranz, Herrn Direktor Dr. Alzheimer von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, die Wiederaufnahme des Versicherungszahlungsverkehrs mit Deutschland auf Grund der getroffenen Vereinbarungen in die Wege zu leiten, soweit sich dies mit der erlassenen Sperre der deutschen Vermögenswerte in Einklang bringen lässt.

Dr. Guggenbühl referiert ergänzend über den Rückversicherungszahlungsverkehr. Nach dem vereinbarten Briefwechsel werden deutscherseits zunächst nur die Salden aus Abrechnungsperioden bis 31. Dezember 1944 in bisheriger Weise transferiert, wobei infolge der allgemeinen Lage in Deutschland mit erheblichen Verzögerungen in der Erstellung und Uebermittlung der Abrechnungen zu rechnen ist. Die Ueberweisung der Salden ex 1945 aus Deutschland sind bis Ende 1945 zurückzustellen. Dagegen sind die Abrechnungssalden ex 1945 aus der schweizerischen passiven Rückversicherung seitens der schweizerischen Zedenten nach wie vor sofort zu begleichen, unter der Voraussetzung, dass auch deutscherseits der vereinbarte Briefwechsel eingehalten werden kann.

In den neuen Vereinbarungen ist vorgesehen, den Netto-Devisenaufwand Deutschlands im Jahre 1945 am Jahresende festzustellen. Dies erfordert eine genaue statistische Erfassung des deutsch-schweizerischen Versicherungszahlungsverkehrs, soweit er sich in Devisen abwickelt. Infolgedessen müssen die bisher verwendeten Meldeformulare, die ausser den beidseitigen Devisenleistungen auch andere Zahlungen enthielten, durch neue Meldeformulare ersetzt werden, über die Dr. Martinoli referiert.

Es sind zwei getrennte Formulare für die Direktversicherung und für die Rückversicherung geschaffen worden. Die Direktversicherer haben beide, die professionellen Rückversicherer nur das zweite Formular auszufüllen. Die bisherigen Kolonnen "Ueberweisungen zugunsten bzw. zulasten von in Deutschland geführten Auslandkonten" fallen weg. Es sind nur Zahlungen in freier Währung zu melden. Die Zahlungen Deutschland-Schweiz und Schweiz-Deutschland sind ersetzt worden durch die Ausdrücke "Zahlungseingänge" und "Zahlungsausgänge"; der Ausdruck "Ueberschüsse" durch "Kostenersatzanteile". Die Fremdwährungsüberschüsse in der Transportversicherung werden entsprechend ihrer besonderen Behandlung im Versicherungsabkommen gesondert aufgeführt. Die "sonstigen Zahlungseingänge" sind auf der Rückseite des Formulars zu Kontrollzwecken zu spezifizieren. Prämien und Schadenleistungen aus Versicherungen des Transport- und Kriegsrisikos im gegenseitigen Warenverkehr fallen nicht unter die Erhebung, da sie im Clearing und nicht in freien Devisen abzuwickeln sind.

Das Eidgenössische Versicherungsamt wird den Gesellschaften die neuen Formulare zustellen. Die Meldungen sind für die Monate Januar und Februar 1945 nochmals auf den neuen Formularen zu erstatten.

In der allgemeinen Umfrage erneuert Dr. Hasler namens der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften den bereits schriftlich gestellten Antrag, dass in der Unfall- und Haftpflichtversicherung der Satz für die Kostenersatzanteile gleich hoch anzusetzen sei wie der für die Sachversicherung massgebende Satz, erstmals für die Verteilung des Restbetrages Ende 1945. Hierüber wird, wie Dr. Koenig feststellt, die bestehende Spezialkommission, die seinerzeit diese Sätze aufgestellt hat, zu befinden haben.

Dr. Guggenbühl erwähnt, dass im Rückversicherungssektor neben der Erledigung der laufenden Pendenzen, über die die interessierten Gesellschaften jeweils orientiert wurden, folgende Fragen von allgemeiner Bedeutung behandelt wurden:

a) Ueberweisungen vom Inlandkonto für Rückversicherungszahlungen im Protektorat Böhmen und Mähren auf dasjenige in Deutschland sind mit Einzelgenehmigungen zulässig. Diese Möglichkeit darf jedoch nicht dazu missbraucht werden, dass schweizerische Rückversicherer systematisch ihr deutsches Rückversicherungsgeschäft durch

Abzüge von ihrem Inlandkonto im Protektorat finanzieren.

b) Zusätzliche Depotstellung bei schweizerischen Zedenten:
 Als Folge der Zuspitzung der allgemeinen Lage ist es verschiedentlich vorgekommen, dass schweizerische Zedenten von ihren deutschen Rückversicherern bzw. Retrozessionären erhöhte Depots einverlangt haben, oder in solchen Bestrebungen von den deutschen Rückversicherern unterstützt wurden. Obwohl die Erhöhung der Depots aus rein versicherungstechnischen Ueberlegungen gerechtfertigt sein kann, wies Dr. Storck darauf hin, dass durch solche Einzeloperationen der Devisenzufluss aus dem schweizerischen Versicherungsgeschäft gestört und damit die Grundlage für die abkommensgemässen Ueberweisungen untergraben würde. Deutscherseits habe man an den für die deutsche passive Rückversicherung vorgesehenen Depotsätzen seit 1940 auch nichts geändert. Im eigenen Interesse müssen wir deshalb von den schweizerischen Zedenten verlangen, dass keine zusätzlichen Depots, die nicht geschäftsmässig begründet sind, verlangt werden.

2. Einzelfragen.

Im letzten Jahr sind neben der Erledigung der laufenden Angelegenheiten folgende wichtigeren Einzelfragen mit der deutschen Delegation besprochen worden, über die die Interessenten bereits orientiert sind:

a) Anweisungen der Schweizerischen Bankiervereinigung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

Die im Laufe des Jahres 1944 erlassenen Empfehlungen der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Mitglieder, namentlich im Verkehr mit Deutschland Zurückhaltung zu üben, richteten sich in keiner Weise gegen den normalen Geschäftsverkehr der schweizerischen Versicherungsgesellschaften mit Deutschland. Es wurde vereinbart, allfällig auftretende Schwierigkeiten sofort Herrn Dr. Koenig zu melden, damit in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bankiervereinigung für Abhilfe gesorgt werden könne.

b) Kriegsschäden in Deutschland.

Auf eine Eingabe vom 3. Oktober 1944 hat Dr. Koenig die Zusage erhalten, dass die in Deutschland zum Geschäftsbetrieb

zugelassenen schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften für Kriegsschäden an Werten, die im Deckungsstock ihres deutschen Geschäftes liegen, auf dem Gebiete der Sachschäden gleich behandelt werden wie deutsche Lebensversicherungsgesellschaften, während statt Nutzungsentschädigungen Beihilfen nach den dafür massgebenden Vorschriften gewährt werden sollen. In letzterem Punkte ist der ursprüngliche Antrag auf vollständige Gleichstellung erneuert worden.

Die weitere Eingabe vom 4. November 1944, in welcher die Gleichstellung für Kriegsschäden an allen dem deutschen Geschäft dienenden Werten schweizerischer Versicherungsgesellschaften in Deutschland mit deutschen Versicherungsgesellschaften verlangt wurde, ist noch nicht beantwortet worden.

c) Herabsetzung der Gewinnanteile für den deutschen Versicherungsbestand der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften.

Nach Mitteilungen einzelner Gesellschaften wurde dem Antrag auf Herabsetzung der Gewinnanteile entsprochen. In diesem Zusammenhang ist schweizerischerseits auch die Erhebung einer zweiten Kriegsumlage in Deutschland befürwortet worden.

d) Die Behandlung beschlagnahmter deutscher Emigrantenversicherungen, die mit in Deutschland arbeitenden schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossen wurden, ist Gegenstand einer Eingabe an das Reichsfinanzministerium, die noch nicht beantwortet wurde.

e) Verschiedene Fragen aus der Transportversicherung im Warentransitverkehr durch Deutschland sollen nach Abklärung durch die Schweizerische Verrechnungsstelle im gegenseitigen Einvernehmen noch geregelt werden.

Die Diskussion wird nicht benützt, und es werden keine Anträge gestellt.

3. Sperrung deutscher Vermögenswerte in der Schweiz.

Dr. Karrer referiert über den Bundesratsbeschluss über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland vom 16. Februar 1945. Dieser enthält im wesentlichen

folgende drei Grundsätze:

1. Sämtliche Zahlungen an in Deutschland wohnhafte Gläubiger müssen an die Schweizerische Nationalbank geleistet werden (Art.1).
2. Verfügungen über deutsche Vermögenswerte in der Schweiz sind (mit Ausnahme der normalen Vermögensverwaltung) nur noch mit Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zulässig (Art.2).
3. Diese Sperre betrifft auch alle Zahlungen an deutsche Staatsangehörige, die in der Schweiz wohnen, und die Verfügungen der Deutschen in der Schweiz.

Die ersten beiden Grundsätze, die Zahlungs- und Vermögenssperre, sind im Laufe der letzten Jahre gegenüber den meisten besetzten Gebieten eingeführt worden, so insbesondere durch den Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940. Damit wurde in erster Linie der Schutz der schweizerischen Gläubigerinteressen erreicht, indem weitere Zahlungen an diese Länder zurückbehalten und der Abfluss ihrer Guthaben aus der Schweiz unterbunden wurde. Dabei war nicht die Liquidation der gesperrten Guthaben zugunsten der schweizerischen Gläubiger beabsichtigt, sondern es sollte durch die Blockierung eine günstigere handelspolitische Ausgangsposition für später geschaffen und gleichzeitig verhindert werden, dass die deutsche Besatzungsmacht auf Werte greifen konnte, die den Angehörigen der besetzten Länder zustanden.

Für den Erlass des Sperrbeschlusses gegenüber Deutschland stand ein anderer Zweck im Vordergrund: Er soll Kapitalverschiebungen aus Deutschland und aus den besetzten Gebieten nach der Schweiz und über die Schweiz nach dritten Ländern verhindern. Die Sicherstellung von Beutegütern in der Schweiz, um die Rückgabe an den rechtmässigen Eigentümer zu ermöglichen, erfüllt ein von alliierter Seite immer dringlicher erhobenes Begehren, das in den verschiedenen "Warnings" der alliierten und Exilregierungen und später in der bekannten Resolution VII der Konferenz von Bretton Woods zum Ausdruck kam. Diese Massnahme hat die Wirtschaftsverhandlungen mit den Alliierten erheblich erleichtert und liegt auch im schweizerischen Interesse, weil wir uns vor der Welt nicht in die Rolle des Hehlers hineindrängen lassen wollen.

Aus diesen Gründen geht der Sperrbeschluss gegenüber Deutschland erheblich weiter als die bisher erlassenen Sperrbeschlüsse. Er erfasst auch den intern-schweizerischen Zahlungsverkehr mit in der Schweiz wohnhaften Deutschen oder schweizerischen juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die unter deutschem Einfluss stehen. Nach einer Pressemitteilung ist beabsichtigt, die Sperre durch ein Inventar über die deutschen Guthaben in der Schweiz zu ergänzen, wobei insbesondere auch alle von Strohmännern verwalteten deutschen Guthaben erfasst werden sollen. Im Zusammenhang mit dem Sperrbeschluss ist auch der Handel mit ausländischen Banknoten verboten worden, und die Postverwaltung hat die Kontrolle des Wertbrief- und Wertpaketverkehrs an der Grenze angeordnet.

Die Sperre betrifft auch den Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr. Bei den bisher ergangenen Sperrbeschlüssen ist jeweiligen der Versicherungsverkehr nachträglich von der Sperre befreit worden (z.B. durch Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1940 betreffend Belgien, die Niederlande und Norwegen, oder durch Verfügung der Schweizerischen Verrechnungsstelle). Diese Freistellung war notwendig und gerechtfertigt im Hinblick auf den internationalen Charakter des Versicherungsverkehrs, der den freien Zahlungsverkehr voraussetzt.

Mit Rücksicht auf den politischen Zweck des Sperrbeschlusses gegenüber Deutschland war jedoch eine generelle Freistellung des Versicherungsverkehrs nicht durchführbar. Ein solcher Antrag hätte im gegenwärtigen Zeitpunkt gegenüber den Alliierten den Anschein erweckt, die Versicherungsgesellschaften suchten die über das deutsche Fluchtkapital errichtete Sperre zu durchbrechen. Aus diesem Grunde wurde im Gegensatz zum bisherigen Vorgehen nicht die generelle Freistellung des Versicherungsverkehrs verlangt. Dagegen führte die Delegation für die Versicherungsverhandlungen mit Deutschland Besprechungen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement, der Handelsabteilung und der Schweizerischen Verrechnungsstelle, um die grösstmöglichen Erleichterungen für den Versicherungsverkehr zu schaffen.

Dabei ergaben sich vorläufig folgende Abklärungen:

1. Versicherungszahlungsverkehr Schweiz-Deutschland.

Als Grundsatz gilt hier, dass Deutschland von der Schweiz keine Devisen mehr erhalten soll.

Der innerdeutsche Geschäftsverkehr von Zweigniederlassungen und Agenturen schweizerischer Versicherungsgesellschaften in Deutschland, die deutsche Deviseninländer sind, soll deshalb von der Sperre befreit sein, soweit er aus deutschen Inlandmitteln oder aus Inlandmitteln des Protektorats oder der deutschbesetzten Gebiete bestritten wird. Versicherungszahlungen aus in Deutschland abgeschlossenen Versicherungsverträgen können nach wie vor aus den deutschen Inlandmitteln geleistet werden.

Soweit schweizerische Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften in Deutschland keine Zweigniederlassungen und Agenturen besitzen, hat die Verrechnungsstelle auf unseren Antrag hin in Aussicht gestellt, dass diese Gesellschaften ihre in Deutschland gesperrten Inlandmittel, soweit sie aus dem Versicherungsverkehr stammen, für Versicherungszahlungen verwenden können. Danach wäre z.B. den schweizerischen Rückversicherungsgesellschaften nach wie vor gestattet, Zahlungen an deutsche Zedenten aus ihrem Inlandkonto für Rückversicherungszahlungen zu leisten.

Dagegen kann einstweilen nicht mehr über die Guthaben der schweizerischen Gesellschaften auf ihrem freien Reichsmarkkonto in Deutschland verfügt werden, weil freie Reichsmark zur Zeit nicht mehr eine freie, in Schweizerfranken umwechselbare Währung darstellen. Zuschüsse an die deutschen Zweigniederlassungen und Agenturen schweizerischer Versicherungsgesellschaften sind nicht mehr möglich. Ebenso dürfen Zahlungen aus Versicherungsverträgen des Hauptsitzes in der Schweiz an Anspruchsberechtigte in Deutschland nicht mehr wie bisher in freien Devisen geleistet werden, sondern diese Beträge müssen bis auf weiteres auf ein Sperrkonto bei der Schweizerischen Nationalbank zugunsten des Begünstigten einbezahlt werden, sofern der Anspruchsberechtigte nicht vorzieht, seine Forderung einstweilen beim schweizerischen Versicherer stehen zu lassen. Dies gilt für Zahlungen an alle deutschen Deviseninländer, auch an in Deutschland wohnhafte Schweizer. Ob und wie weit die Nationalbank die auf das Sperrkonto einbezahlten Beträge für die Befriedigung der Anspruchsberechtigten

in Deutschland freigeben kann, hängt von den bereits erwähnten Besprechungen der Vertreter der Reichsbank mit der Schweizerischen Nationalbank ab, die demnächst aufgenommen werden sollen.

In der Transportversicherung ist zu beachten, dass Zahlungen von Prämien und Schadensleistungen aus Versicherungen des Transport- und Kriegsrisikos im deutsch-schweizerischen Warenverkehr nach wie vor als Nebenkosten des Warenverkehrs auf dem Clearingwege abzuwickeln sind. Nach Art.4 des Sperrbeschlusses sind die bisher clearingpflichtigen Zahlungen weiterhin in bisheriger Weise zu leisten. Der Verrechnungsverkehr mit Deutschland wird nach Ablauf des Wirtschaftsabkommens am 15. Februar 1945 de facto weitergeführt, wobei die Einzahlungspflicht auf dem Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1943 beruht.

2. Geschäftsbetrieb der in der Schweiz konzessionierten deutschen Gesellschaften.

Wie den schweizerischen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften gestattet sein muss, ihre deutschen Inlandmittel für die Weiterführung des innerdeutschen laufenden Geschäftsbetriebes zu verwenden, muss auch den in der Schweiz konzessionierten deutschen Gesellschaften der Geschäftsbetrieb innerhalb der Schweiz im bisherigen normalen Umfang ermöglicht werden. Dies liegt auch im Interesse ihrer schweizerischen Versicherten und den mit ihnen im Geschäftsverkehr stehenden schweizerischen Versicherungsgesellschaften.

Durch Pressemitteilung vom 1. März 1945 sind alle deutschen juristischen Personen, Handelsgesellschaften usw. mit Geschäftsbetrieben in der Schweiz aufgefordert worden, sich bei der Verrechnungsstelle in Zürich anzumelden, worauf ihnen die Ermächtigung erteilt wird, die notwendigen Zahlungen für Löhne, Unkosten, Steuern und an Lieferanten im bisherigen Umfang genehmigungsfrei zu leisten. Zu diesen deutschen Gesellschaften mit Geschäftsbetrieb in der Schweiz rechnet der Sperrbeschluss nach Art.2 Abs.2 auch jene Unternehmungen, die ihren Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in der Schweiz haben, an denen aber Deutsche massgebend interessiert sind. Ueber die Kriterien, nach welchen der massgebende deutsche Einfluss festgestellt werden soll, finden noch Besprechungen statt.

Es ist beabsichtigt, dass die in Frage kommenden deutschen Gesellschaften durch Vermittlung des Eidgenössischen Versicherungsamtes bei der Verrechnungsstelle um die Bewilligung nachsuchen, ihren normalen Geschäftsbetrieb im bisherigen Umfange weiterzuführen, und dass die Verrechnungsstelle das Eidgenössische Versicherungsamt ermächtigt, diese Bewilligung zu erteilen, mit der Auflage, den Geschäftsbetrieb zu überwachen.

Besonders einschneidend und den Geschäftsbetrieb sämtlicher in der Schweiz arbeitenden Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften betreffend ist die dritte Fragengruppe:

3. Die Sperre der Versicherungszahlungen an Deutsche und Angehörige des Protektorats in der Schweiz.

Diese Bestimmung in Art.3 des Bundesratsbeschlusses ist neu und geht sehr weit. Sie bezweckt eine gewisse Kontrolle über allfällige Wanderungen des deutschen Kapitals innerhalb der Schweiz, und bedarf deshalb der Ergänzung durch die in Aussicht genommene Anmeldung sämtlicher deutscher Guthaben in der Schweiz. Interessant sind selbstverständlich nur "grössere" Beträge, weshalb Zahlungen und Verfügungen im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs oder zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse von der Sperre befreit sind. Diese Begriffe näher zu umschreiben, ist schwierig, aber notwendig, weil sonst bei jeder Zahlung vorerst abgeklärt werden müsste, ob der Leistungsempfänger deutscher Staatsangehöriger oder Angehöriger des Protektorats sei.

Um den normalen Geschäftsverkehr möglichst wenig zu erschweren, haben wir der Verrechnungsstelle bestimmte Richtlinien für die Auslegung von Art.3 vorgeschlagen und beantragt, für Versicherungszahlungen von einer Erkundigungspflicht nach der Nationalität abzusehen, soweit nicht Grund zur Annahme bestehe, dass es sich um eine unter die Sperre fallende Person handle. Ferner schlugen wir, nach Rücksprache mit den Hauptinteressenten, im wesentlichen Freigrenzen von Fr. 10'000.-- für alle Sparten vor.

Die Verrechnungsstelle war noch nicht in der Lage, hiezu abschliessend Stellung zu beziehen, hält aber an der Sperre und Erkundigungspflicht nach der Nationalität für Zahlungen über eine Freigrenze von Fr. 5'000.-- fest.

Die Sperrbestimmungen gegenüber Deutschen und Angehörigen des Protektorats, die in der Schweiz wohnen, sind von allen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die in der Schweiz arbeiten, zu beachten, unbekümmert um ihre Nationalität.

Dr. Koenig betont, dass hier noch eine grosse Zahl von Fragen abzuklären ist. Um die Verrechnungsstelle zu entlasten, ist es notwendig, dass die den Versicherungsverkehr betreffenden Fragen von einer Stelle gesamthaft geprüft und dann der Verrechnungsstelle zur Entscheidung unterbreitet werden. Die Gesellschaften sind deshalb ersucht, ihre Anträge und Fragen an Dr. Koenig zu richten, der für ihre Abklärung besorgt ist. Sobald die Verrechnungsstelle entschieden hat, werden alle Gesellschaften orientiert.

Dr. Böhi bedauert, noch keinen definitiven Bescheid über die gestellten Anträge geben zu können, da noch gewisse Abklärungen notwendig sind. Dies soll so rasch als möglich geschehen.

Dr. Boss betont, dass den deutschen in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften schon auf Grund der erteilten Konzession die Weiterführung ihres normalen Geschäftsbetriebes unbedingt bewilligt werden muss. Das Eidgenössische Versicherungsamt legt grösstes Gewicht auf die korrekte Wahrung der Interessen dieser Gesellschaften.

Moor führt aus, dass der aktive und passive Rückversicherungsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz auch Versicherungen aus anderen neutralen Ländern umfasst, die Zahlungen in neutralen Devisen von deutschen Gesellschaften zugunsten schweizerischer Rückversicherer, sowie zugunsten deutscher Rückversicherer auf neutralen Bankplätzen im Ausland erforderlich machen. Wird der bisherige freie Zahlungsverkehr in diesen Devisen beeinträchtigt, so besteht die Gefahr, dass die betreffenden Geschäfte den schweizerischen Rückversicherern verloren gehen, was unerwünscht sei, weil diese Geschäfte per Saldo in der Regel einen aktiven Ueberschuss zugunsten der schweizerischen Rückversicherer ergeben. Dieser Zahlungsverkehr sollte, wenn immer möglich, freigegeben werden.

Dr. Guggenbühl antwortet, dass dieser Zahlungsverkehr in fremden Währungen im Drittausland nicht übersehen worden sei, doch

sei es nicht möglich, für alle Einzeloperationen die Befreiung von der Sperre zu erwirken. Wenn man vor der ausserordentlich schwierigen Frage stehe, das neue Versicherungsabkommen mit dem Sperrabschluss in Einklang zu bringen, müsse man froh sein, wenn es gelinge, wenigstens jene Zahlungen zu ermöglichen, die das Gros des deutsch-schweizerischen Versicherungszahlungsverkehrs ausmachen.

Dr. Fehlmann dankt Dr. Koenig für die ausgezeichnete Wahrung der Interessen der schweizerischen Assekuranz. Er teilt mit, dass der Versicherungszahlungsverkehr mit Deutschland in den Verhandlungen mit den Alliierten nicht besprochen wurde.

*

Der Protokollführer:

M. Kern